

Gemeinde Achstetten

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Stetten-Oberholzheim"

ENTWURF

Begründung zum Bebauungsplan

- A. Städtebaulicher Teil
- B. Umweltbericht

Achstetten, 25.09.2025

Bearbeitung:
Büro für Stadtplanung
Zint & Häußler GmbH

A. Begründung zum Bebauungsplan

1. Grundlagen

1.1 Inhalt des Flächennutzungsplanes

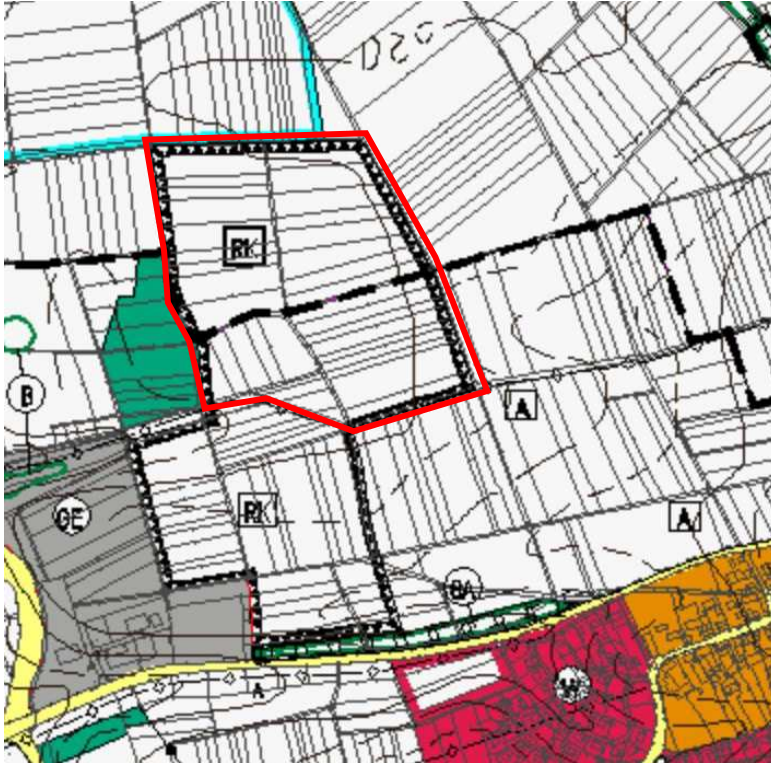


Abb. 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Laupheim stellt das Plangebiet als Rekultivierungsfläche dar.

Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden.

Zur Entwicklung des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durch die Stadt Laupheim geändert werden.

1.2 Planungsrecht

Das Vorhabengebiet ist gemäß § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen. Es besteht derzeit kein Planungsrecht.

2. Anlass und Ziel der Planung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine zentrale Säule der Energiewende. Zentrales Steuerungsinstrument für den Ausbau und die Förderung der erneuerbaren Energien ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) welches erstmals 2000 in Kraft getreten ist und seitdem zahlreiche Änderungen und Novellierungen erfahren hat.

Vorrangiges Ziel des EEG ist eine nachhaltige Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2030 auf mindestens 80 Prozent.

Zur Umsetzung der Energiewende und zum Erreichen der Klimaschutzziele der Landesregierung Baden-Württemberg wurde auf Grundlage der Länderöffnungsklausel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) die Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Freiflächen Photovoltaikanlagen- für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) beschlossen.

Auf dieser Grundlage beabsichtigt das Kieswerk und Fuhrunternehmen Fa. Roland Maucher e.K. zwischen Achstetten, Stetten und Oberholzheim, auf dem Flurstück Nr. 977 sowie einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 200 der Gemarkung Stetten eine ca. 10 ha große Freiflächen Photovoltaikanlage (FF PV Anlage) zu errichten.

Vorhabenträger im Sinne des § 12 BauGB ist das Kieswerk und Fuhrunternehmen Fa. Roland Maucher e.K.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der konkreten Darstellung und Beschreibung des Vorhabens aufgestellt.

3. Angaben zum Bestand

Das Plangebiet befindet sich östlich von Achstetten und nordwestlich von Oberholzheim unmittelbar südlich der Kiesabbauflächen des Kieswerks Roland Maucher und unmittelbar südwestlich der Kiesgrube Achstetten-Oberholzheim mit angrenzenden Gewerbebetrieben.

Westlich grenzen rekultivierte Waldflächen sowie die Bundesstraße 30 an das Plangebiet an. Im Süden und Osten wird der Geltungsbereich von landwirtschaftlichen Flächen eingerahmt.

Das Plangebiet selbst ist eine ehem. Abbaufäche und wird inzwischen landwirtschaftlich intensiv als Acker- und Wiesenfläche bewirtschaftet. Die Fläche wird durch eine interne Erschließungsstraße in einen östlichen und westlichen Teilbereich unterteilt.

Für das Plangebiet wurde im Zuge der erteilten Abbaugenehmigung ein Verfüllungs- und Rekultivierungsplan zur Eingliederung der Abbaufächen durch das Ingenieurbüro Franke, Biberach erarbeitet, der die Grundlage der parallel zum Bauleitplanverfahren durchgeführten Rekultivierungsplanänderung darstellt.

Das Plangebiet wird entlang der angrenzenden Verkehrsflächen im Süden, im Bereich der Fußwegeverbindung im Westen sowie im nördlichen Teil der privaten Erschließungsstraße durch Feldgehölzstrukturen eingegrünt. Lediglich im Osten, im Übergang zur freien Feldflur sind keinerlei Grünstrukturen vorhanden.

Die übergeordnete Erschließung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt über die parallel zur Bundesstraße 30 verlaufende Kreisstraße 7522, die zwischen Gewerbegebiet und Vorhabenfläche die Bundesstraße unterquert.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 200 der Gemarkung Stetten sowie das Flurstück 977 der Gemarkung Oberholzheim mit einer Gesamtgröße von ca. 12,71 ha.

4. Art der Verfahrensbearbeitung, Planerfordernis

Für den Planbereich besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der Vorhabenstandort ist gemäß § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen.

Um die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage planungsrechtlich umsetzen zu können, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 2 und § 12 BauGB erforderlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (im vorliegenden Fall Belegungsplan) ist bindender Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zwischen der Gemeinde Achstetten und dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag geschlossen. Wesentlicher Bestandteil des Durchführungsvertrages ist die Bau- und Rückbauverpflichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nach Beendigung der Nutzung.

5. Übergeordnete Planungsvorgaben

Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg

Das Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg 2002 (LEP) formuliert folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) bezogen auf die Energieversorgung des Landes.

4.2.2 (Z) Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.

4.2.3 (G) Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Einsatz- und Entwicklungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.

4.2.4 (G) Das Netz der Transportleitungen ist bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern. Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen.

4.2.5 (G) Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Solarenergie genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist innerhalb einer Konversionsfläche vorgesehen und tangiert keine ausgewiesene Schutzgebiete.

Die Planung ist mit der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Achstetten abgestimmt und steht dieser nicht entgegen. Durch den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage kann den Auswirkungen des Klimawandels entgegengewirkt werden.

Regionalplan

In der Raumstrukturkarte des Regionalplans der Region Donau-Iller liegt das Plangebiet im Bereich der überregional bedeutsamen Entwicklungsachse Ulm/Neu-Ulm und Laupheim und ist als ländlicher Raum ausgewiesen.

In der Raumnutzungskarte sind keine weiteren Flächenausweisungen vorhanden.

Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Laupheim stellt das Plangebiet als Rekultivierungsfläche dar.

6. Standortwahl

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gemäß EEG 2011 vorrangig innerhalb von 200 m Seitenstreifen von Fahrbahnrändern von Autobahn- sowie Bahntrassen, Konversionsflächen (aufgegebene Industriestandorte oder militärische Übungsgebiete) und

innerhalb der Flächen, die den benachteiligten Gebieten (EEG 2021 § 3 Nr.7) zugeordnet werden können, zu entwickeln.

Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind im Besitz des Vorhabenträgers.

Durch die geplante Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise werden die landwirtschaftlichen Flächen nicht versiegelt, so dass das Bodengefüge nicht beeinträchtigt wird und die natürlichen Bodenfunktionen (Puffer, Speicher, Filter) erhalten werden.

Zudem wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt, dass nach Beendigung der Nutzung der Flächen durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen, diese zurückzubauen und die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen sind. Ein Rückbau der Anlagen nach Nutzungsende ermöglicht somit eine uneingeschränkte Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Landwirtschaftliche Belange:

Auf den Teilbereichen der Flurstücke Nr. 200 und 977 soll auf den derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen eine großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen.

Vor dem Hintergrund, dass die alleinige Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen bei Neubauten und grundlegenden Dachsanierungen nicht ausreichend sind, um den benötigten Energiebedarf zu decken, ist es für den Ausstieg aus der fossilen Energiegewinnung von Bedeutung innerhalb der präferierten Flächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu entwickeln. Aus diesem Grund hat die Regierung vor knapp einem Jahr ein umfangreiches Maßnahmenpaket bzgl. des Ausbaus der erneuerbaren Energie gefasst. Die Regierung stellt den Ausbau der erneuerbaren Energie damit in das überragende öffentliche Interesse und stellt somit sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität dieser Belang vorrangig in die Schutzgüterabwägung einzubringen ist.

Ziel ist es, dass die Stromversorgung in Deutschland bis zum Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind gemäß Bodenkarte als Parabraunerden aus Löss (s35) mit einer Gesamtbewertung von hoch bis sehr hoch (3,33) sowie als Kolluvium, häufig über Parabraunerde, aus holozänen Abschwemmmassen über Löss und Lösslehm (s336) mit einer Gesamtbewertung von mittel bis hoch (2,83) angegeben.

Hochwertige Ackerflächen sollten größtenteils der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sein und Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben.

Da die Flächen des Plangebietes ausnahmslos Verfüllungs- und Rekultivierungsflächen eines ehemaligen Kiesabbaugebietes umfassen und keine Protokolle oder Informationen des verfüllten Materials vorliegt wird nach Rücksprache mit dem Landratsamt Biberach, Fachbereich Altlasten/Bodenschutz die angrenzenden Flächen zur Bewertung herangezogen. Diese bestehen im Wesentlichen aus Parabraunerden aus Löss (s35) die bezgl. der Bodenmächtigkeit und des Bodentyps und daraus resultierend der Bodenfunktionen eingeschränkt sind und entsprechend in ihrer Bewertung reduziert werden.

Da der Ausstieg aus der fossilen Energiegewinnung mehr denn je eine hohe Bedeutung zukommt, und der Ausbau an nachhaltiger, regenerativer Energie vom Gesetzgeber in das überragende öffentliche Interesse gestellt wird, wird der Ausbau der Energiequellen durch Photovoltaik vorrangig in die Schutzgüterabwägung eingestellt.

7. Geplante Gestaltung und Entwicklung des Plangebietes

Innerhalb des Plangebietes ist die Installation einer ca. 10 ha großen, aufgeständerten PV-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Sonnenenergie) geplant.

Die PV-Anlage umfasst nach derzeitigem Planungsstand insgesamt 28 Modultischreihen in Süd Ausrichtung die im Süden über eine gemeinsame Zufahrt zugänglich sind. Darüber hinaus sind 3 Trafostationen, ein Batteriespeicher sowie ein Unterstand/Stallung für Weidetiere im Plangebiet vorgesehen.

Die übergeordnete Erschließung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt über die parallel zur Bundesstraße 30 verlaufende Unterholzheimer Straße (Kreisstraße 7522), die unmittelbar nördlich der B30 Auf/Abfahrt die Bundesstraße unterquert und zwischen dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet „Engelberg“ und der Rennstrecke des MiniCarClub Laupheim nach Osten führt.

Zur Einbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in das Landschaftsbild wird die Vorhabenfläche zu allen Himmelsrichtungen durch ein Pflanzgebot eingegrünt. Im Süden und Westen besteht bereits eine Eingrünung die entsprechend der Rekultivierungsplanänderung ergänzt wird.

Die Sondergebietsfläche wird nach Nutzungsende der PV-Anlage wieder zurückgebaut und wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

8. Art der Verfahrensbetreuung

Die Planung wird als qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB mit zwei Beteiligungsschritten gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 und 2 BauGB mit Umweltbericht durchgeführt.

Das Teiländerungsverfahren des Flächennutzungsplanes wird parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt und durch die Stadt Laupheim bearbeitet.

9. Planinhalt

9.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" zur Nutzung von Sonnenenergie festgesetzt. Diese Festsetzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, sonstige Sondergebiete mit der entsprechenden Zweckbestimmung "Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen", hergeleitet.

Zulässig sind dabei:

- Photovoltaik-Module (PV-Module) mit Fundamentierung, Unterkonstruktion und Verkabelung in aufgeständerter Form
- Bauliche Anlagen für die Erzeugung von Strom, Speicherung und Umwandlung von Strom (Trafostationen, Wechselrichter, Batteriespeicher, etc.)
- Unterstände/Stallungen für Weidetiere bis max. 250m²

Darüber hinaus sind gemäß § 12 Abs. 3 BauGB nur solche Nutzungen zulässig, zu denen sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.

9.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen (Unterkante UK /Oberkante OK PV-Module und Gebäude) bestimmt.

Die Grundflächenzahl zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung wird entsprechend der Vorhabenplanung und den Belegungsplänen (Vorhaben- und Erschließungsplan) auf den Wert von 0,70 festgesetzt.

Bei den Photovoltaikmodulen bemisst sich die Grundfläche nach der Horizontalprojektion, wobei die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvolumens betragen darf.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bei den PV-Modulen durch eine Mindesthöhe (UK PV-Module) sowie eine maximal zulässige Höhe (OK PV-Module) festgesetzt. Die Mindesthöhe wird dabei mit 0,80 m so bestimmt, dass eine Beweidung durch Schafe auch unter den Modulen sichergestellt werden kann. Die maximal zulässige Höhe orientiert sich mit 3,50 m an den geplanten Modultischen.

Für die geplanten Gebäude (Trafostationen, Batteriespeicher, Stallungen) wird die zulässige Höhe (OK Gebäudehöhe) in Anlehnung an die Vorhaben- und Erschließungspläne auf 4,00 m begrenzt.

Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhen ist das natürlich anstehende Gelände.

9.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt. Das Baufenster wird auf Grundlage der Vorhabenplanung und der vorgesehenen Photovoltaikbelegung dimensioniert.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Photovoltaikmodule in aufgeständerter Bauweise sowie bauliche Anlagen für die Erzeugung von Strom, Speicherung und Umwandlung von Strom (Trafostationen, Wechselrichter, Batteriespeicher, etc.) zulässig.

Eine Konkretisierung der Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO ist nicht erforderlich, da die PV-Module Einzelbauteile darstellen und keine zusammenhängende Bebauung bewirken.

9.4 Verkehrserschließung

Die übergeordnete Erschließung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt über die parallel zur Bundesstraße 30 verlaufende Unterholzheimer Straße (Kreisstraße 7522), die unmittelbar nördlich der B30 Auf/Abfahrt die Bundesstraße unterquert und zwischen dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet „Engelberg“ und der Rennstrecke des MiniCarClub Laupheim nach Osten führt.

Die Erschließungsstraße Flur Nr. 1538/1 bindet unmittelbar östlich der Rennstrecke und westlich der Vorhabenfläche das Betriebsgebäude der Fa. Maucher mit Lagerflächen und Waage an und verläuft weiter Richtung Osten als Wirtschaftsweg zum Plangebiet sowie den Kiesabbauf Flächen nördlich des Plangebietes.

Die ca. 5m breite geschotterte Zufahrt zu den nördlich gelegenen Abbauf Flächen unterteilt das Plangebiet und damit die Photovoltaikflächen in eine ca. 6 ha große westliche und eine ca. 4 ha östliche Fläche.

Darüber hinaus besteht eine Behelfszufahrt zwischen Betriebsgebäude und Abbauf Flächen im Norden, die aufgrund der Topographie und je nach Witterung nicht dauerhaft befahrbar

ist und vorrangig nur mit PKW und Baustellenfahrzeuge in Form von Abraumfahrzeuge genutzt werden kann.

9.5 Infrastrukturversorgung

Ein Anschluss des Plangebietes an das örtliche Ver- und Entsorgungsnetz ist nicht notwendig. Der erzeugte Strom wird nordwestlich von Achstetten am Umspannwerk 1 entlang der Ersinger Straße (K7523) ins öffentliche Stromnetz eingespeist.

9.6 Grünordnerische Festsetzungen

Die bestehende östlich angrenzende Feldflur weist mit Ausnahme der Uferbereiche am Stettener Bach keine nennenswerten Baumstandorte oder Grünstrukturen auf. Eine abwechslungsreiche, kulissenbildende Kulturlandschaft besteht nicht. Als landschaftsbildprägende Elemente sind insbesondere die Gehölzflächen im Zentrum der Vorhabenfläche, entlang der Zufahrt sowie die Gehölzbestände im Süden und Westen des Plangebietes südlich zu nennen.

Zur Einbindung der PV-Module in das Landschaftsbild ist eine Eingrünung der Fläche zu allen Himmelsrichtungen durch Gehölzpflanzungen vorgesehen.

Die Maßnahmen zur Grünordnung orientieren sich an der parallel zum Bauleitplanverfahren durchgeführten Rekultivierungsplanänderung und setzen für die bestehenden Gehölzflächen im Westen, Süden und im Zentrum Erhaltungsgebote fest. Darüber hinaus werden im Osten und Norden Pflanzgebote festgesetzt, die eine Eingrünung zu allen Himmelsrichtungen sicherstellen.

Ergänzend zu den Eingrünungsmaßnahmen wird aus grünordnerischer Sicht festgesetzt, dass die gesamte, durch PV-Module überstellte Fläche als artenreiche Wiesenfläche zu entwickeln und extensiv zu pflegen ist. Die Pflege der Fläche kann dabei durch eine Beweidung oder durch zweimalige Mahd ohne Abtransport des Mahdguts (Mulchmahd) erfolgen. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

9.7 Rekultivierungsplan

Das Plangebiet der Freiflächenphotovoltaikanlage ist Bestandteil der Kiesgrube der Firma Roland Maucher e.K. und umfasst die bereits verfüllten Flächen des Kiesabbaugeländes in den Gewannen „Im Greut“ und „Taubholz“ Gemarkung Stetten und Oberholzheim.

Im Rahmen der 1996 erteilten Genehmigung zur Verfüllung und Rekultivierung des Kiesabbaugeländes in den Gewannen „Im Greut“ und „Taubholz“ Gemarkung Stetten und Oberholzheim wurde durch das Ingenieurbüro Franke, Biberach, ein Verfüllungs- und Rekultivierungsplan zur Eingliederung der Abbaufächen entworfen, der die Grundlage der parallel zum Bauleitplanverfahren durchgeführten Rekultivierungsplanänderung darstellt.

Das gesamte Plangebiet soll von einem aufzuforstenden Grüngürtel aus Laubgehölzen (Büschen und Bäumen) mit einer Tiefe von 18 -25m umrahmt werden. Darüber hinaus soll im nördlichen Teil eine weitere Gliederung mit Wind- u. Vogelschutz – Gehölzreihen und der Ausweisung als Streuobstwiese erfolgen. Die steilen Böschungsbereiche zur alten Kiesgrube im Norden und Westen sind als Aufforstungsflächen dargestellt. Die Freiflächen sind als humusierte Grünland Flächen geplant.

Das Rekultivierungskonzept wurde bis heute nur zu Teilen und nicht vollständig umgesetzt.

Am bestehenden Rekultivierungskonzept wird weitestgehend festgehalten und lediglich zur Schaffung einer großflächigen und zusammenhängenden Fläche zur Überstellung mit Photovoltaikmodulen in Teilbereichen verändert.

Die Änderung des Rekultivierungsplanes und die darin vorgesehenen Pflanzflächen werden im Bebauungsplan als Pflanz- bzw. Erhaltungsgebote verbindlich festgesetzt.

9.8 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Umweltprüfung

Für den Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes sind naturschutzrechtliche Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Für das Vorhaben wird ein Umweltbericht erstellt, der Teil B der Begründung ist. Im Umweltbericht werden neben der Bestandsaufnahme und -beschreibung der Umweltschutzgüter sowie der Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf diese, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe beschrieben.

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ist ebenfalls im Umweltbericht aufgeführt. Auf Basis der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (2010) wird die Bilanzierung des Eingriffs durchgeführt und der erforderliche Kompensationsbedarf errechnet und mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Durch die Herstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb des Sondergebietes ergibt sich kein Kompensationsdefizit. Der Eingriff kann vollständig innerhalb des Vorhabenstandortes ausgeglichen werden.

Die Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie die detaillierte Darstellung der Eingriffsschwere ist im Teil B der Begründung dargestellt.

9.9 Artenschutz

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurden im Zuge der geplanten Erweiterung der Kiesgrube artenschutzrechtliche Untersuchungen durch das Büro für Landschaftsökologie Josef Grom, mit insgesamt 7 Begehungen zu den Tiergruppen Vögel, Amphibien und Reptilien durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet schloss die Fläche im Süden des geplanten Solarparks jedoch nicht mit ein, weshalb im Rahmen des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens eine ergänzende Vogelkartierung durchgeführt wurde.

Im Zuge der Kartierungen wurde festgestellt, dass die Gehölzstrukturen am Rande des Plangebietes Lebensraum von Gehölzbrütern wie Goldammer, Dorngrasmücke und Zilpzalp sind. Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Erhaltungsgebote der Pflanzflächen nicht zu erwarten.

Darüber hinaus wird das Plangebiet von zwei Feldlerchenbrutpaare als Habitat genutzt und als artenschutzrechtlich relevante Art festgestellt. Da als Zielzustand im Rekultivierungsplan eine Fettwiese vorgesehen ist und dieser Biotoptyp keine nennenswerten Lebensraumfunktionen für die Feldlerche aufweist wurde, in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde nachfolgende funktionserhaltene Maßnahme (CEF) für zwei Brutreviere eingerichtet:

Auf dem 109 m breiten und 340 m langen Flurstück wird ein 15 m breiter **mehnjähriger Blühstreifen** angelegt. Vor der Ansaat erfolgt eine Bodenbearbeitung mit nachfolgender Saatbettbereitung. Nach erfolgreicher Ansaat ist für viele Jahre keine Pflege der Buntbrache erforderlich (Mahd vernichtet Tiere, Überwinterungsstrukturen und Ansitzwarten). Unkrautherde dürfen aber jederzeit mechanisch oder chemisch bekämpft werden. Ansonsten gilt: Keine Düngung und keine Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln. Außerdem werden zwei ca. 3 m breite Schwarzbrachestreifen (mit Selbstbegrünung) angelegt, deren Lage jährlich wechselt.

Die verbleibende Ackerfläche wird als **extensiver Lerchenacker** bewirtschaftet, d. h. künftig darf kein Mais angebaut werden. Der Anbau von Raps ist nur ausnahmsweise zulässig, z. B. zur Vorbeugung der Kleemüdigkeit. Mögliche Anbaukulturen in einer mindestens dreigliedrigen Fruchtfolge sind:

1. Klee gras oder niederwüchsige Kleemischungen
Ansaat im Frühjahr; 2-3 Anbaujahre möglich; erster Schnitt Mitte bis Ende Mai, zweiter Schnitt ab August; Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung
2. Sommergetreide oder Wintergetreide mit doppeltem Drillreihenabstand
Optional mit blühender Untersaat; Verzicht auf Insektizide; Beikrautbekämpfung unter Berücksichtigung des Schadschwellenprinzips; Reduzierung der Saatstärke auf ca. 60 %; Reduzierte Düngung (30 % unter Bedarf des Normalbestandes); keine Gärsubstratreste; keine Ganzpflanzensilage
3. Hackfrüchte
Verzicht auf Hacken und Striegeln während der Vogelbrutzeit (April bis Juli); Reduzierte Düngung (20 % unter Bedarf); keine Gärsubstratreste
4. Leguminosen oder Getreide-Leguminosengemenge
Pflanzenschutz bei Leguminosen nur vor der Aussaat; kein Pflanzenschutz bei Gemengen; Verzicht auf Düngung; Abstand zum nächsten Anbau von Leguminosen oder Klee gras beachten; keine Ganzpflanzensilage.

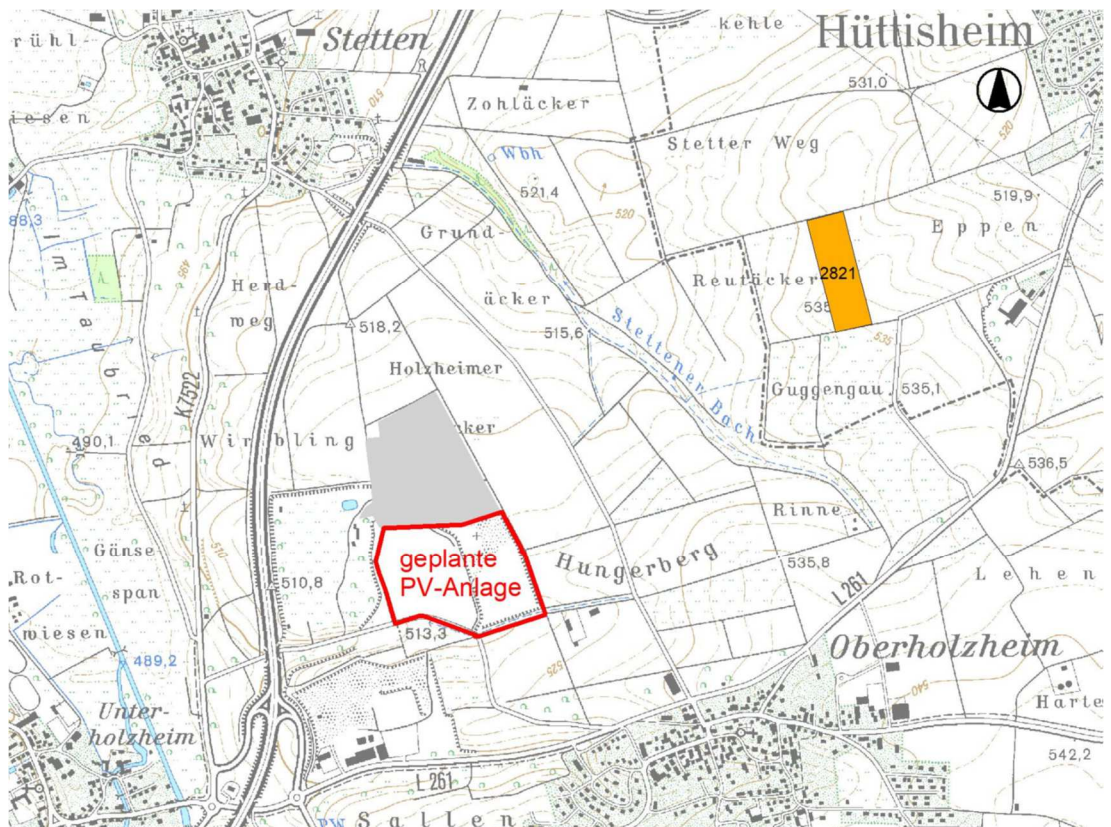


Abb. 2: Lage der CEF-Maßnahme

Zudem wird im Bebauungsplan folgende Vermeidungsmaßnahme festgesetzt:

Zur Vermeidung von Brutverlusten bodenbrütender Vogelarten darf die Baufeldfreimachung bzw. der Baubeginn im Plangebiet nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters muss das Gebiet von einer fachkundigen Person auf Brutaktivität untersucht und freigegeben werden.

Unter Einhaltung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme sowie der Vermeidungsmaßnahme können die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG verhindert werden.

10. Örtliche Bauvorschriften

10.1 Einfriedungen

Die Grundstückseinfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 2,20 m in Form von Metallzäunen zulässig). Mauern sind als Einfriedungen nicht zulässig. Die Lage der Einfriedung ist in der Planzeichnung festgesetzt. Zur Durchlässigkeit der Einfriedungen für Kleintiere ist eine Bodenfreiheit von mind. 0,15 m sicherzustellen.

10.2 Werbeanlagen

Innerhalb des Vorhabengebietes ist eine Werbe/Infotafel mit einer Gesamtgröße von max. 10,0 m² zulässig. Weitere Werbeanlagen sind nicht zulässig.

10.3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 75 LBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 74 zuwiderhandelt.

11. Nachrichtliche Übernahmen

11.1 Altlasten

Im Süden des Geltungsbereichs unmittelbar westlich des Zufahrtbereichs kommt die Altlastenverdachtsfläche „AA Deponie Gänslehen – Entsorgungsrelevanz B“ mit der Altlasten Nr. 01802-000 zum Liegen.

Der Bereich wird in der Planzeichnung als Fläche gekennzeichnet, dessen Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. In Bezug auf die künftige Nutzung sind ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen gem. Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderlich.

12. Hinweise

12.1 Denkmalpflege

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen.

12.2 Boden- und Grundwasserschutz

Bodenschutz

Bei der Umgestaltung des Planungsgebietes ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Der gewachsene Boden ist soweit geeignet, zu erhalten.

Auf allen zu bebauenden oder befestigten Flächen ist vor Beginn der Baumaßnahmen der Oberboden separat abzutragen, unverdichtet und unvermischt zu lagern und frühestmöglich für Vegetationszwecke wieder zu verwenden.

Der Bodenaushub ist so weit wie möglich auf dem jeweiligen Baugrundstück gleichmäßig und an die Nachbargrundstücke angepasst einzubringen.

Fallen zu große Mengen Bodenaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (zum Beispiel felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.

Die Bestimmungen der Bodenschutzgesetze (BBodSchG und LBodSchAG) sind zu beachten. Auf den Erdmassenausgleich im Sinne des § 3 Absatz 3 LKreiWiG wird hingewiesen.

12.3 Altlasten

Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt wie z.B. Müllrückstände, Verfärbung des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches, ist das Landratsamt Biberach sofort zu benachrichtigen.

12.4 Niederschlagswasser

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser wird direkt über die Kante der Module auf die darunterliegende Oberbodenschicht abgeleitet. Es erfolgt somit eine flächige Versickerung und es können durch den Betrieb der PV-Anlage keine Erosionsschäden entstehen.

Die Arbeitshilfen für den Umgang mit Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg und das DWA Arbeitsblatt A 138 sind bei der Niederschlagswasserbeseitigung zu beachten.

13. Kosten- und Flächenangaben

13.1 Flächenbilanz

Gesamt Fläche Geltungsbereich	12,77 ha (100,0 %)
davon: Sondergebiet (SO)	10,41 ha (81,5 %)
Pflanzgebotsflächen sowie	2,36 ha (18,5 %)
Flächen zum Erhalt bestehender Bepflanzung	

13.2 Kosten

Der Gemeinde Achstetten entstehen keine Kosten für die Bearbeitung des Bebauungsplans, sie werden von der Vorhabenträgerin übernommen.

B. Umweltbericht

1. Scoping

Das Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung entspricht dem Plangebiet des Bebauungsplanes.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden alle Schutzgüter nach UVPG in ihrem Bestand und ihrer Wertigkeit beschrieben sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter analysiert und bewertet.

Für die Beschreibung und Bewertung der Umwelt sowie der Auswirkungen des Vorhabens wird ein verbal-argumentativer Methodenansatz gewählt. Dabei wird in folgende Stufen unterschieden: keine, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2. Kurzdarstellung des Vorhabens

Auf der Grundlage des vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziels den gesamten Strom langfristig aus erneuerbarer Energie zu generieren, beabsichtigt das Kieswerk und Fuhrunternehmen Fa. Roland Maucher e.K. zwischen Achstetten, Stetten und Oberholzheim, auf dem Flurstück Nr. 977 sowie einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 200 der Gemarkung Stetten eine ca. 10 ha große Freiflächen Photovoltaikanlage (FF PV Anlage) zu errichten.

3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltberichtes u. ihrer Berücksichtigung

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB aufzustellen und beschreibt die in der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 1a Absatz 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Grundlage hierzu ist die Eingriffsregelung der Naturschutzgesetzgebung.

Regionalplan Donau-Iller

In der Raumstrukturkarte des Regionalplans der Region Donau-Iller liegt das Plangebiet im Bereich der überregional bedeutsamen Entwicklungsachse Ulm/Neu-Ulm und Laupheim und ist als ländlicher Raum ausgewiesen.

In der Raumnutzungskarte sind keine weiteren Flächenausweisungen vorhanden.

Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Laupheim stellt das Plangebiet als Rekultivierungsfläche dar.

4. Bearbeitungsmethodik

Alle Schutzgüter des Landschaftsraumes werden getrennt beschrieben und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfasst. Ebenso werden die Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch die Nutzung des Plangebietes erfasst und bewertet.

Es wird auf alle vorhandenen relevanten Daten aus dem Planungsraum zurückgegriffen. Hinzu kommt die örtliche Erfassung der Oberflächenstrukturen und Vegetation im Plangebiet und dessen Umgebung.

Auf dieser Datengrundlage wird die Prognose über die Auswirkung des geplanten Vorhabens (unter Berücksichtigung aller möglichen und angemessenen Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe) und die Prognose über die weitere Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens erstellt.

Die Ergebnisse der Bestandsbewertung und der Wirkungsprognosen werden im Umweltbericht in schriftlicher Form dargestellt.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe werden die Flächen entsprechend der Ökokontoverordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010 klassifiziert und bilanziert.

5. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

5.1. Allgemeine Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich östlich von Achstetten und nordwestlich von Oberholzheim unmittelbar südlich der Kiesabbauflächen des Kieswerks Roland Maucher und unmittelbar südwestlich der Kiesgrube Achstetten-Oberholzheim mit angrenzenden Gewerbebetrieben.

Westlich grenzen rekultivierte Waldflächen sowie die Bundesstraße 30 an das Plangebiet an. Im Süden und Osten wird der Geltungsbereich von landwirtschaftlichen Flächen eingerahmt.

Das Plangebiet selbst ist ehem. Abbaufläche und wird inzwischen landwirtschaftlich intensiv als Acker- und Wiesenfläche bewirtschaftet. Die Fläche wird durch eine interne Erschließungsstraße in einen östlichen und westlichen Teilbereich unterteilt.

Das Plangebiet wird entlang der angrenzenden Verkehrsflächen im Süden, im Bereich der Fußwegeverbindung im Westen sowie im nördlichen Teil der privaten Erschließungsstraße durch Feldgehölzstrukturen eingegrünt. Lediglich im Osten, im Übergang zur freien Feldflur sind keinerlei Grünstrukturen vorhanden.

Die übergeordnete Erschließung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt über die parallel zur Bundesstraße 30 verlaufende Kreisstraße 7522, die zwischen Gewerbegebiet und Vorhabenfläche die Bundesstraße unterquert.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 200 der Gemarkung Stetten sowie 977 der Gemarkung Oberholzheim mit einer Gesamtgröße von ca. 12,71 ha.

5.2. Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Das Plangebiet befindet sich ca. 900m östlich von Achstetten und ca. 500m nordwestlich von Oberholzheim.

Innerhalb des Plangebietes sind keine schützenswerten Nutzungen geplant. Ansprüche auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bestehen für die angrenzenden Nutzungen in Form der beiden o.g. Wohngebiete.

Zusammenfassende Bewertung:

Das Plangebiet und dessen wirkungsrelevante Umgebung sind hinsichtlich des Schutzguts vorbelastet und von geringer Bedeutung.

5.3. Schutzgut Arten und Biotop

Schutzgebiete bezgl. Arten und Biotop:

Schutzgebiete innerhalb des Geltungsbereichs sind nicht vorhanden.

Weitere Schutzgebiete außerhalb des Plangebietes

Westlich des Plangebietes befindet sich das geschützte Biotop „Tümpel in Kiesgrube östlich Achstetten“ mit der Biotopnummer 177254260009.

Darüber hinaus sind nordwestlich des Plangebietes innerhalb des Betriebsgeländes zwei stehende Gewässer jedoch ohne Schutzstatus im Daten- und Kartendienst der LUBW dargestellt.

Weitere Schutzgebiete im näheren Umkreis bestehen nicht.

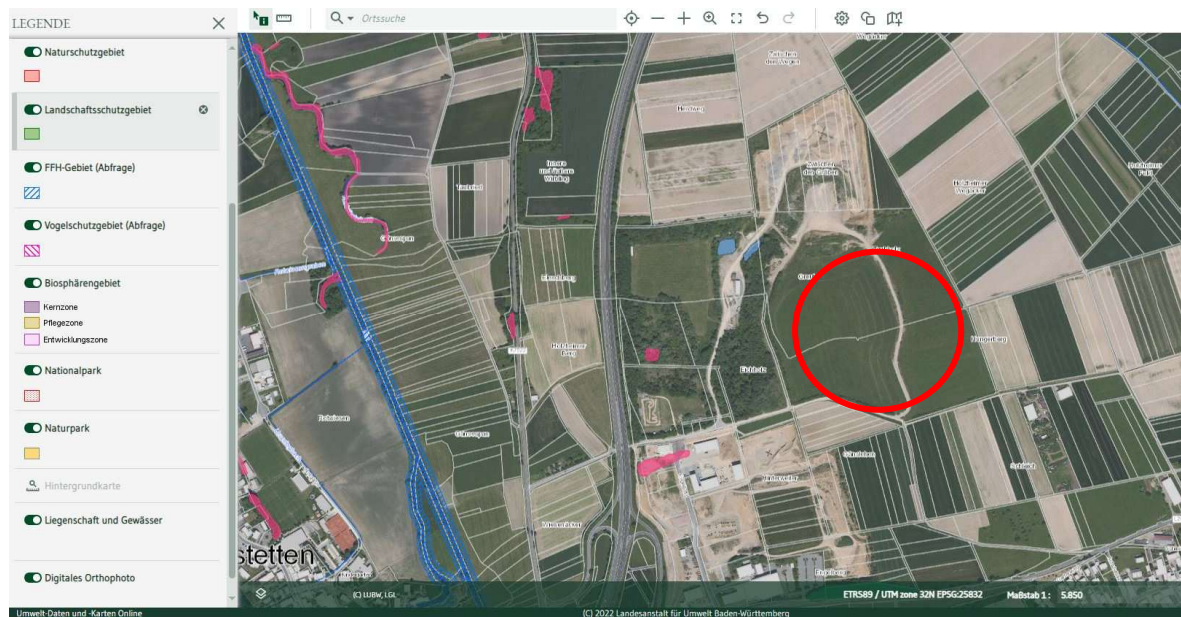


Abb.3: Schutzgebiete

Potentiell natürliche Vegetation

Entsprechend den naturräumlichen Vorbedingungen (Boden, Wasser, Klima) bildet der submontane Hainsimsen (Tannen-)Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldmeister- (Tannen-) Buchenwald die potentielle natürliche Vegetation im Planungsgebiet.

Aufgrund der landwirtschaftlich intensiven Nutzung als Grünlandfläche weicht die reale Vegetation von der potentiell-natürlichen Vegetation ab.

Die Wiesenfläche wird im Westen und Süden von einem Gehölzstreifen mit überwiegend heimischen Gehölzbestand eingefasst.

Biotopverbund

Südöstlich und Südwestlich des Plangebietes sind im Daten- und Kartendienst der LUBW zwei Kernräume mittlerer Standorte dargestellt, die im Bereich des Gewerbegebietes als 1000m Suchraum miteinander verbunden sind.

Die Feldgehölzflächen innerhalb des Plangebietes bieten Schutz in einer vegetationsarmen angrenzenden Kulturlandschaft und können mittel- bis langfristig einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund leisten

Darüber hinaus verläuft nordöstlich des Plangebietes im Bereich des Stettener Bachs eine Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung.

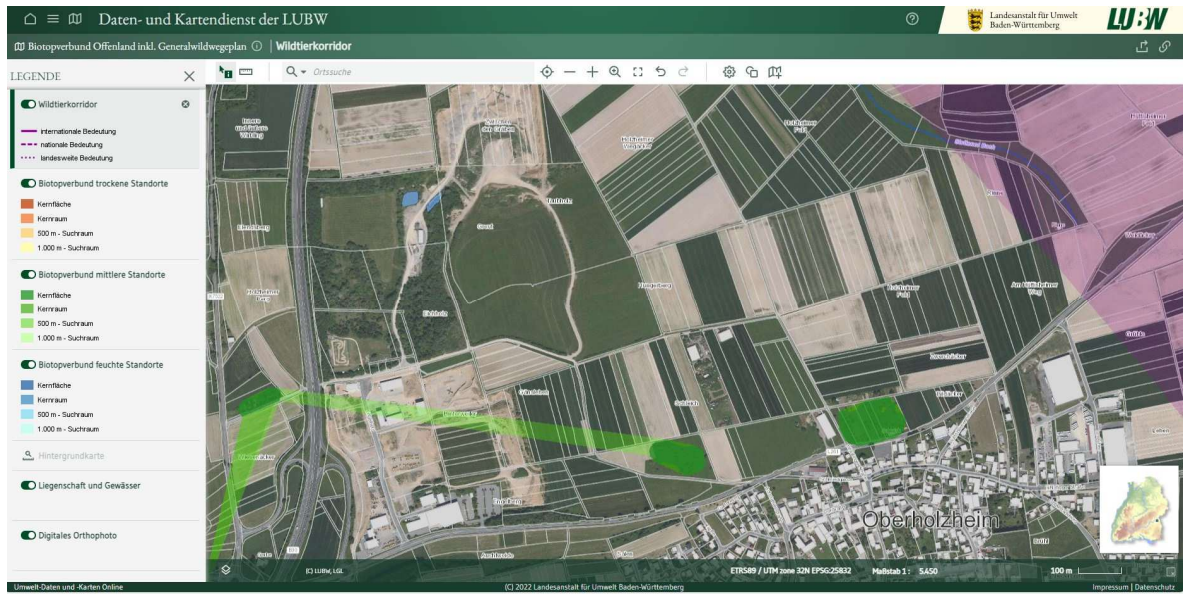


Abb. 4 Biotopverbund

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Biotoptypen vorhanden.

Biotope

Grünland (ÖKVO 33.61.)

Die bewirtschafteten Grünlandflächen weisen eine geringe Artenvielfalt auf und werden intensiv genutzt.

Feldgehölz mittlerer Standort (ÖKVO 41.10.)

Die Gehölzflächen im Süden und Westen des Plangebietes bestehen überwiegend aus heimischen Bäumen und Sträuchern mittleren Alters. Die häufigsten vorkommenden Arten sind Hainbuche, Feldahorn, Esche, Erle, Schlehe, Weide, Hartriegel.

Weg gebundene Decke (ÖKVO 60.23.)

Der Zufahrtsbereich im Zentrum der Fläche, der die bestehende Kiesabbaufläche im Norden erschließt ist als teilversiegelte Fläche ausgestaltet.

Arten

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurden im Zuge der geplanten Erweiterung der Kiesgrube artenschutzrechtliche Untersuchungen mit insgesamt 7 Begehungen zu den Tiergruppen Vögel, Amphibien und Reptilien durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet schloss die Fläche im Süden des geplanten Solarparks jedoch nicht mit ein, weshalb im Rahmen des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens eine ergänzende Vogelkartierung durchgeführt wurde.

Im Zuge der Kartierungen wurden die Gehölzstrukturen am Rande des Plangebietes als Lebensraum von Gehölzbrütern wie Goldammer, Dorngrasmücke und Zilpzalp ausgemacht.

Darüber hinaus wird das Plangebiet von zwei Feldlerchenbrutpaare als Habitat genutzt.

Weitere Erkenntnisse konnten im Rahmen des Artenschutzgutachtens nicht festgestellt werden.

Zusammenfassende Bewertung:

Die Flächen sind aufgrund ihrer Lage und Ausstattung für das Schutzgut von mittlerer Bedeutung.

5.4. Schutzgut Fläche

Das Plangebiet ist Teil einer ausgeprägten und großflächigen Kulturlandschaft. Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet und ist durch die Nutzungen im unmittelbaren Umfeld (Gewerbegebiet, Kiesgrube) anthropogen geprägt.

Das Plangebiet wird durch landwirtschaftliche Wege im Süden und Osten sowie einen Privatweg im Westen eingefasst.

Die Flächenausweisung im Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Zusammenfassende Bewertung:

Die Flächen sind für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

5.5. Schutzgut Boden

Die Böden im Geltungsbereich werden derzeit landwirtschaftlich als Grünlandfläche genutzt.

Innerhalb des Plangebietes liegt gemäß der Bodenkarte M = 1:50.000 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau keine Beschreibung des Bodentyps vor und wird lediglich als Abtrag bzw. zum Teil verfüllt angegeben.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind gemäß Bodenkarte als Parabraunerden aus Löss (s35) mit einer Gesamtbewertung von hoch bis sehr hoch (3,33) sowie als Kolluvium, häufig über Parabraunerde, aus holozänen Abschwemmassen über Löss und Lösslehm (s336) mit einer Gesamtbewertung von mittel bis hoch (2,83) angegeben.

Eine Bewertung der ökologischen Bodenfunktion (nach Bodenschutz 23) wird vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg nicht aufgeführt.

Da die Flächen des Plangebietes ausnahmslos Verfüllungs- und Rekultivierungsflächen eines ehemaligen Kiesabbaugeländes umfassen und keine Protokolle oder Informationen des verfüllten Materials vorliegt werden nach Rücksprache mit dem Landratsamt Biberach, Fachbereich Altlasten/Bodenschutz die angrenzenden Flächen zur Bewertung herangezogen. Diese bestehen im Wesentlichen aus Parabraunerden aus Löss (s35) die bezgl. der Bodenmächtigkeit und des Bodentyps und daraus resultierend der Bodenfunktionen eingeschränkt sind und entsprechend in ihrer Bewertung reduziert werden.

Die Funktion natürliche Bodenfruchtbarkeit wird entsprechend von 3,5 auf 2,5 um eine Stufe und die Funktionen Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe um jeweils eine halbe Stufe von 3,0 bzw. 3,5 auf 2,5 und 2,0 reduziert.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit:	2,5 (mittel bis hoch)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:	2,5 (mittel bis hoch)
Filter und Puffer für Schadstoffe:	3,0 (hoch)
Gesamtbewertung	2,66 (mittel bis hoch)

Im März 2019 wurden im Beisein des Landwirtschaftsamtes und der Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Biberach, im Bereich der rekultivierten Flächen an insgesamt 10 Sondierungspunkten Flachgrabungen durchgeführt. Bei allen Flachgrabungspunkten im Plangebiet der Rekultivierungsänderung wurden Mutterboden Mächtigkeiten durch Mutterbodenauftrag zwischen 15 und 35 cm festgestellt.

Insbesondere im Bereich des Sondierungspunktes 5 wurde eine zu geringe Mächtigkeit des Mutterbodenauftrags festgestellt. Darüber hinaus wurde eine starke Verdichtung der durchwurzelbaren Bodenschicht unterhalb des Mutterbodens ermittelt.

Die vollständige Wiederherstellung der Bodenfunktionen, in allen Teilbereichen der Rekultivierungsfläche ist somit noch nicht erfolgt und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.



Abb. 5a Bodenfruchtbarkeit

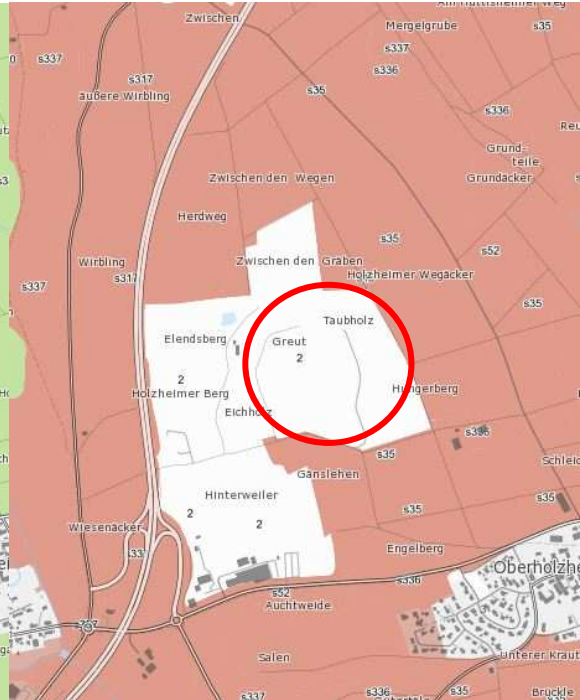


Abb. 5b naturnahe Vegetation

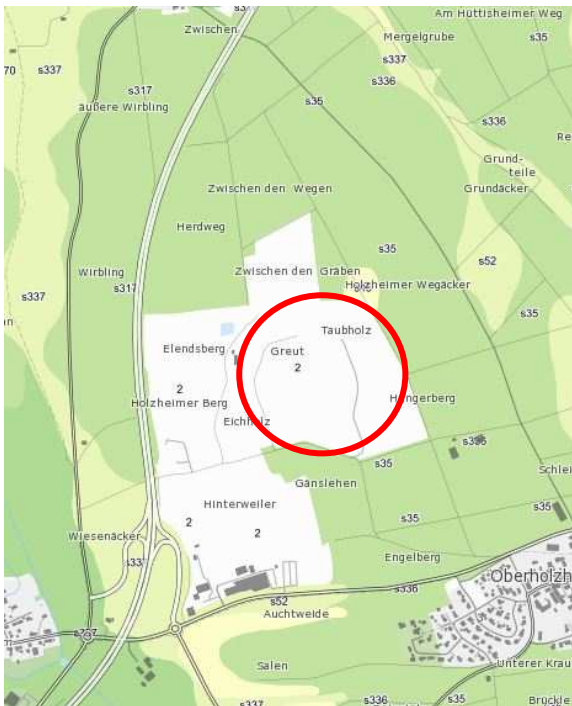


Abb. 5c Ausgleichskörper im Wasserhaushalt

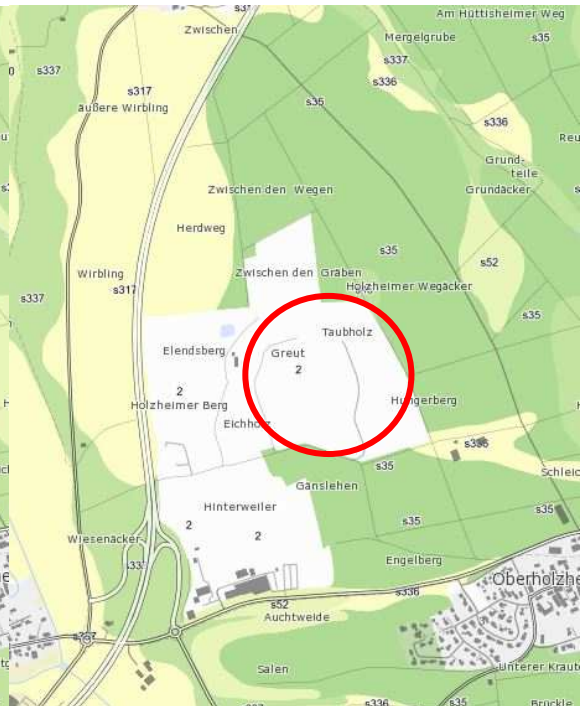


Abb. 5d Filter und Puffer

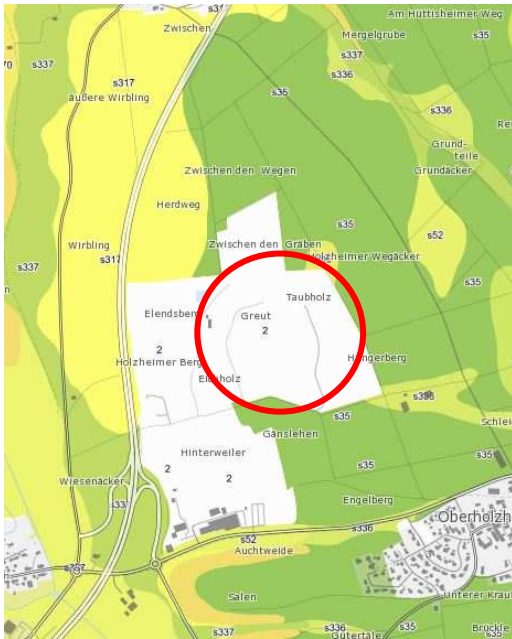


Abb. 5e Gesamtbewertung Boden

Zusammenfassende Bewertung:

Die Flächen sind aufgrund ihrer Bodenwertigkeit für das Schutzgut nach derzeitigem Kenntnisstand von mittlerer bis hoher Bedeutung.

5.6. Schutzgut Wasser

Am südlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft zwischen Gehölzflächen und Hauptwirtschaftsweg Flur Nr. 1525 ein Entwässerungsgraben, der im Zuge der Rekultivierungsplanung um ein Feuchtbiotop mit Weiterleitung der Überreichwässer in den Vorfluter abgeleitet werden soll.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen.

Bezüglich der hydrogeologischen Einheit gehört das Gebiet zur unteren Süßwassermolasse.

Schutzgebiete

Schutzgebiete bezgl. Hydrogeologie sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Unmittelbar nördlich des Plangebietes, innerhalb der Kiesabbaufäche kommt das ca. 43 ha große Wasserschutzgebiet WSG Stetten, Zone II und IIA, Gemeinde Achstetten mit der amtlichen WSG-Nr. 426066 zum Liegen.

Zusammenfassende Bewertung:

Die Flächen sind aufgrund ihrer Lage und Ausstattung für das Schutzgut von mittlerer Bedeutung.

5.7. Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet ist als Freilandklimatop einzustufen und liegt am westlichen Rand einer ausgeprägten Kulturlandschaft. Gemäß der regionalen Klimaanalyse Donau-Iller im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller ist das Plangebiet als unversiegelte Freifläche dargestellt. Potentielle Kaltluftbewegungen und Kaltluftstaugebiete sind für den südlichen Teil und nördlich der Vorhabenfläche dargestellt.

Das Plangebiet fällt von Norden nach Süden hin leicht ab. Die Flächen werden intensiv bewirtschaftet und weisen im Süden und Westen einen dichten Vegetationsbestand und im Zentrum entlang der Erschließung der Abbauflächen vereinzelte Vegetationsbestände auf. Auf dieser Tatsache kommt einer südlichen Teilfläche des Vorhabengebietes bezüglich ausgeprägter Hangwinde von 2-3 m pro Sekunde eine besondere Bedeutung für die Entstehung von Kaltluftströmen zu.

Gemäß der Klimaanalyse Donau-Iller ist unmittelbar nördlich der Vorhabenfläche eine ausgeprägte Luftmassebahn mit Fließrichtung Westen Richtung Rot dargestellt. Für die Frisch- und Kaltluftversorgung ist diese Luftmassebahn von besonderer Bedeutung.



Abb.6: Klimaanalysekarte

Zusammenfassende Bewertung:

Die Flächen sind aufgrund ihrer Lage für das Schutzgut von hoher Bedeutung.

5.8. Schutzgut kulturelles Erbe und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt am Rand einer ausgeprägten Kulturlandschaft und wird im Süden und Westen landschaftsbildprägend durch Sträucher und Bäume eingegrünt. Innerhalb der bestehenden Feldflur bestehen lediglich entlang des Stettener Bachs dichte Gehölzbestände sowie darüber hinaus vereinzelte wegebegleitende Baumstandorte. Als kulissen- und landschaftsbildprägend können insbesondere die Gehölzflächen im Süden und Westen des Geltungsbereichs sowie entlang des Stettener Bachs genannt werden.

Die Wirtschaftswege südlich und östlich des Plangebietes bieten Potential als Naherholungsraum.

Zusammenfassende Bewertung:

Aufgrund der gegebenen Vorbelastungen ist das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungspotential von mittlerer Bedeutung.

5.9. Kultur- und Sachgüter

Denkmalgeschützte Kulturgüter sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Zusammenfassende Bewertung:

Die Flächen sind aufgrund ihrer Lage und Ausstattung für das Schutzgut ohne Bedeutung.

6. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen

Durch die Umsetzung dieser Planung ergeben sich unvermeidbare Umweltauswirkungen. Der Verursacher ist nach § 1a Abs. 3 BauGB verpflichtet, diese Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Durch die Anwendung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich können die negativen Auswirkungen vermieden, eingeschränkt bzw. ausgeglichen werden.

6.1. Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Die Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage und der Betrieb der ca. 10 ha großen Anlage lässt keine erheblichen Auswirkungen durch Lärm auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit erwarten bzw. bleibt auf den kurzen Zeitraum zur Errichtung und den Rückbau der Anlage beschränkt.

Das Planvorhaben selbst erzeugt keine Lärmemissionen, die die nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen, Wohngebiet von Achstetten (ca. 900m westlich) sowie Oberholzheim (ca. 500 südöstlich) nachteilig beeinträchtigen können.

Eine Blendung der vorgenannten Wohngebiete ist aufgrund des bereits vorhandenen Gehölzbestands, der im Zuge der Realisierung der Anlage noch ergänzt wird, nicht zu erwarten.

Wesentliche Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sind nicht gegeben, da die Photovoltaik-Freiflächenanlage sich auf Privatgelände befindet und der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und durch eine Randeingrünung in das landschaftliche Umfeld eingebunden wird. Die umliegenden Flur- und Waldwege stehen auch nach Realisierung der Anlage der ansässigen Bevölkerung zur Naherholung zur Verfügung.

Fazit:

Insgesamt ist von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzguts Bevölkerung und menschliche Gesundheit auszugehen.

6.2. Schutzgut Arten und Biotop

Das Vorhaben bedingt eine Inanspruchnahme von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.

Eine Inanspruchnahme bzw. nachteilige Veränderung ausgewiesener Schutzgebiete, sowie der vorhandenen Gehölzbestände im Süden und Westen findet nicht statt.

Durch die festgesetzte Ansaat von artenreichen Wiesenflächen unterhalb der aufgeständerten PV-Module ist künftig während der Nutzungsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage von einer positiven Wirkung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt auszugehen.

Nach Nutzungsende der Freiflächen-Photovoltaikanlage tragen die dauerhaft zu erhaltenden Pflanzgebotflächen als Habitat für Flora und Fauna und zur Vernetzung von Lebensräumen bei und leisten einen Beitrag zum landesweiten Biotopverbund.

Der im Rekultivierungsplan als Zielzustand ausgewiesene Biototyp Fettwiese weist keine nennenswerten Lebensraumfunktionen für die Feldlerche auf weshalb, in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde eine funktionserhaltene Maßnahme (CEF) für zwei Brutreviere im Bebauungsplan festgesetzt wurde.

Das Auslösen der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (bauzeitliche Vorgaben) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Feldlerche) verhindert werden.

Fazit:

Nach derzeitigem Kenntnisstand und der derzeitigen Planungsabsicht ist von einer positiven Wirkung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auszugehen.

6.3. Schutzgut Fläche

Der Begriff Flächenverbrauch ist ein umgangssprachlicher Ausdruck für die irreversible Umnutzung der nicht erneuerbaren Ressource Boden.

Die natürlichen Bodenfunktionen bleiben erhalten da die Böden innerhalb des Vorhabenstandortes nicht versiegelt werden. Der Eingriff in das Schutzgut Boden findet nur punktuell durch die Stahlkonstruktionen der Modultische statt. Diese werden in den Boden gerammt, sodass keine Versiegelung in Form von Fundamenten stattfindet. Lediglich die Flächen für die Trafostationen, die Wechselrichter und die Stromspeicher werden versiegelt.

Dadurch, dass das Plangebiet im Zentrum der Fläche von Süden her bereits über den Zufahrtsbereich zu den nördlich angrenzenden Kiesabbauflächen erschlossen ist werden keine darüber hinausgehenden Flächen versiegelt.

Aufgrund der Überstellung der Fläche mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Fläche der aktuellen Nutzung als landwirtschaftliche Grünlandfläche entzogen. Diese werden nach Nutzungsende der PV Anlage der Landwirtschaft wieder zurückgeführt.

Fazit:

Die Planung bedingt eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche.

6.4. Schutzgut Boden

Die vorhandene Bodenstruktur wird durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise, ohne Herstellung von Fundamenten, nur partiell im Bereich der erforderlichen Betriebsgebäude (Trafostationen) temporär für die Nutzungsdauer von voraussichtlich ca. 20-30 Jahren verändert.

Innerhalb der vollständig versiegelten Flächen der Betriebsgebäude kommt es zu einer Änderung des gewachsenen Bodengefüges und einer nachteiligen Veränderung der Leistungsfähigkeit des Bodens und der Bodenfunktionen (Bodenfruchtbarkeit, Filter, Puffer, Speicher etc.).

Die im Zuge der 2019 durchgeführten Flachgrabungen teilweise festgestellte zu geringe Mutterbodenmächtigkeit ist im Zuge der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Maßnahmen zum Bodenaufbau und zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu beheben.

Insbesondere ist der innerhalb des Plangebietes anfallende Grünlandaufwuchs während der Nutzungsdauer der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Mulchmahd oder

Schafbeweidung vor Ort zu belassen und somit den Humusaufbau zu fördern. Im Zeitraum der Nutzungsdauer von ca. 2 Jahrzehnten ist eine Regenerierung des Bodens und der Wiederherstellung der Bodenfunktionen möglich.

Der beim Bau der Trafostation anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwerten.

Fazit:

Insgesamt ist aufgrund der geringen vollständigen planbedingten Versiegelung sowie der getroffenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzguts Boden auszugehen.

6.5. Schutzgut Wasser

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

Aufgrund der Versiegelung durch die Betriebsgebäude in Form von Trafostationen geht die Grundwasserneubildungsrate in diesen Bereichen verloren. Das anfallende Niederschlagswasser der Technikgebäude sowie der PV-Module wird jedoch über die belebte Bodenschicht versickert werden.

Die baulichen Anlagen der Betriebsgebäude sind darüber hinaus lediglich mit einer extensiven Dachbegrünung zulässig und tragen zur Regenwasserrückhaltung, Verdunstung und Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf bei.

Durch die Vorhabenplanung ist von keinem erhöhtem Oberflächenabfluss und von keinem nennenswerten Verlust an Versickerungsfähigkeit des Bodens auszugehen.

Fazit:

Insgesamt ist von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser auszugehen.

6.6. Schutzgut Klima

Durch die Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Überbauung der Freifläche auf ca. 50% der Vorhabenfläche ist von einer Reduzierung kaltluftproduzierender Flächen auszugehen. Durch die Festsetzung einer artenreichen Wiesenvegetation unterhalb der PV-Modultische und der Dachbegrünung der Betriebsgebäude ist lediglich von einer geringfügigen Reduzierung auszugehen. Eine negative Beeinflussung der Luftmassebahn mit Fließrichtung Westen Richtung Rot ist durch nicht zu erwarten.

Die Erzeugung erneuerbaren Stroms aus Photovoltaik mindert den Verbrauch fossiler, klimabelastender Energieträger.

Die Erhaltungs- und Pflanzgebotflächen, sowie die Festsetzung zur Begrünung der Flachdächer und Sondergebietsflächen wirken sich positiv auf das Mikroklima aus.

Fazit:

Insgesamt ist von einer mittleren Beeinträchtigung des Schutzguts Klima/Luft auszugehen.

6.7. Schutzgut kulturelles Erbe und Landschaftsbild

Eine wirkungsvolle Eingrünung des Plangebietes besteht bereits im Süden und Westen des Plangebietes durch die vorhandenen abwechslungsreichen Gehölzstrukturen.

Im Zuge der Realisierung der PV Anlage wird der Geltungsbereich darüber hinaus nach Osten und Norden durch Pflanzgebotsflächen eingegrünt und führen zur Abschirmung der PV Module gegenüber der angrenzenden Feldflur. Zu Beginn sind die PV Module von Osten her wahrnehmbar und führen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und zur Umsetzung der Energiewende werden die FF PV Anlage künftig Bestandteil der Kultur- und Naturlandschaft und toleriert werden.

Darüber hinaus besteht nach Nutzungsende der FF PV Anlage eine Rückbauverpflichtung der baulichen Anlagen und eine Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche. Die Pflanzgebotsflächen bleiben als Maßnahme zur Durchgrünung der Ackerflur dauerhaft erhalten und tragen zu einer abwechslungsreichen und landschaftsbildprägenden Natur- und Kulturlandschaft bei und leisten einen wichtigen Baustein zum Biotopverbund.

Fazit:

Insgesamt ist von einer mittleren Beeinträchtigung des Schutzguts kulturelles Erbe und Landschaftsbild auszugehen.

6.8. Kultur- und Sachgüter

Aufgrund der fehlenden Nachweise von Kultur- und Sachgütern ist die Planung ohne Beeinträchtigung des Schutzguts realisierbar.

6.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die geplante Flächennutzung bedingt Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter an sich, aber auch auf deren Wirken gegeneinander.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen im Hinblick auf die geplante Pflanzgebotsfläche zur Eingrünung des Sondergebietes sowie der Ansaat einer artenreichen Grünlandfläche unterhalb der PV-Module. Von den Pflanzungen profitieren sowohl die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima sowie Landschaftsbild.

Auch bei den Schutzgütern Boden und Wasser bestehen Wechselwirkungen, was vor allem die Wasserversickerungseigenschaften der Böden und damit auch ihre Puffereigenschaften im Hinblick auf den Grundwasserschutz betrifft.

Entscheidungserhebliche negative Wechselwirkungen als Folge der Nutzungsänderung sind nicht zu prognostizieren.

6.10. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura-2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens findet eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Plangebietes statt. Die Ergebnisse fließen in die weitere Planung ein.

Fazit:

Eine abschließende Bewertung findet nach Vorlage des Artenschutzgutachtens statt.

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

7.1. Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Festsetzung von Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung der Anlage in allen Himmelsrichtungen unter Verwendung heimischer Gehölze

7.2. Schutzgut Arten, Biotope

Festsetzung von Flächen zum Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen
Festsetzung von Pflanzgebotsflächen zum Anpflanzen von Feldgehölzen
Festsetzung von extensiven, artenreichen Grünlandflächen im Plangebiet
Festsetzung von Dachbegrünung bei Flachdächern
Festsetzung von kleintiergängigen und sockellosen Einfriedungen

7.3. Schutzgut Fläche

Rückbauverpflichtung der baulichen Anlagen und Rückführung als landwirtschaftliche Fläche.

7.4. Schutzgut Boden

Flächensparende getrennte Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen und Verwertung im Plangebiet
Vermeidung von Schadstoffeintrag durch Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
Mulchmahd bzw. Schafbeweidung zur Förderung des Humusaufbaus und Wiederherstellung der Bodenfunktionen

7.5. Schutzgut Wasser

Vorgabe zur Versickerung des Niederschlagswassers
Festsetzung von Dachbegrünung bei Flachdächern
Vermeidung von Schadstoffeintrag durch Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel

7.6. Schutzgut Klima/Luft

Festsetzung von Flächen zum Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen
Festsetzung von Pflanzgebotsflächen zum Anpflanzen von Hecken
Festsetzung von extensiven, artenreichen Grünlandflächen im Plangebiet
Festsetzung von Dachbegrünung bei Flachdächern

7.7. Schutzgut kulturelles Erbe und Landschaftsbild

Festsetzung von Flächen zum Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen
Festsetzung von Pflanzgebotsflächen zum Anpflanzen von Hecken
Festsetzung von extensiven, artenreichen Grünlandflächen im Plangebiet

8. Bewertung und Kompensation des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild

Grundlage der Eingriffsbilanzierung und Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs ist die Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (2010).

8.1. Bewertung des Ausgleichszustands und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Der gesamte Geltungsbereich der Vorhabenfläche umfasst ca. 12,77 ha und wird derzeit mit Ausnahme der Feldhecke im Süden und Westen des Plangebietes landwirtschaftlich genutzt.

Bei der Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs ist nach Rücksprache mit dem Landratsamt Biberach, Fachbereich Naturschutz als Ausgangszustand die parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführte Änderung des Rekultivierungsplanes heranzuziehen.

Die Änderung des Rekultivierungsplanes berücksichtigt die geplante Nutzung der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage und weist eine ausgeglichene naturschutzrechtliche Bilanzierung gegenüber des rechtskräftigen Rekultivierungsplanes aus dem Jahr 2000 auf.

9. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung dieser Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bisherige Nutzung als landwirtschaftlich genutzte Fläche und der Vegetationsbestand im Süden und Westen erhalten. Das Landschaftsbild bleibt in seiner derzeitigen Ausprägung ohne technische Überlagerung erhalten.

10. Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Der Eingriff ist ausgleichbar, wenn in gleichgroßem Umfang Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden können, die in der Lage sind, die nach der Ökokontoverordnung ermittelten Wertpunkte auszugleichen.

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Verschneidung der Eingriffsschwere durch die geplanten Maßnahmen mit der Bedeutung der Fläche für den Naturhaushalt.

Als Bestandsbewertung vor Realisierung der Planung (Ausgangszustand) der naturschutzrechtlichen Bilanzierung wurde die Änderung des Rekultivierungsplanes ermittelt.

Insgesamt entsteht somit bezogen auf die Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher Bedeutung für den Naturhaushalt sowie Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere folgender Kompensationsbedarf:



Abb. 7: Bewertung des Ausgangszustands (Rekultivierungsplanänderung 2000)

Bestand – Zustand des Gebietes				Schutzgut Pflanzen und Tiere Boden	
Nr. ÖKVO	Biotoptyp	Bodenwertstufe	Biotopwert	Fläche (m ²)	Ökopunkte
33.61	Grünlandfläche	2,66	Biotop 6,00 Boden 10,66	105.064	630.384 1.119.982
13.20	Feuchtbiotop, Wasserfläche	2,66	Biotop 26,00 Boden 10,66	851	22.126 9.072
42.30	Gebüsch feuchter Standorte	2,66	Biotop 23,00 Boden 10,66	1.865	42.895 19.881
41.22	Feldgehölz mittl. Standort	2,66	Biotop 17,00 Boden 10,66	16.642	282.914 177.404
43.10	Gestrüpp	2,66	Biotop 9,00 Boden 10,66	2.271	20.439 24.209
60.23	Weg (gebundene Decke)	1,00	Biotop 2,00 Boden 4,00	1.019	2.038 4.076
Summe Werteinheit vor dem Eingriff				127.712	1.000.796 1.354.624



Abb. 8: Bewertung des Planungszustands nach Realisierung der Planung (Rekultivierungsplanänderung 2024)

Planung – Zustand des Gebietes nach Realisierung				Schutzgut Pflanzen und Tiere Boden	
Nr. ÖKVO	Biototyp	Bodenwertstufe	Biotopwert	Fläche (m ²)	Ökopunkte
33.41	Fettwiese mittlerer Standort	2,66	Biotop 10,00	101.818	1.018.180
			Boden 10,66		1.085.380
41.22	Feldgehölz aus heimischen Sträuchern Pflanzgebotsflächen	2,66	Biotop 17,00	12.670	215.390
			Biotop 14,00		109.060
			Boden 10,66		218.104
13.20	Feuchtbiotop, Wasserfläche	2,66	Biotop 26,00 Boden 10,66	851	22.126 9.072
42.30	Gebüsch feuchter Standorte	2,66	Biotop 23,00 Biotop 18,00 Boden 10,66	1.865 272	42.895 4.896 22.780
60.23	Weg (gebundene Decke)	1,00	Biotop 2,00 Boden 4,00	2.246	4.492 8.984
60.10 60.20	Gebäude/-nebenflächen	0	Biotop 1,00 Boden 0	200	200 0

Summe Werteinheit nach dem Eingriff	127.712	1.417.239 1.344.319
-------------------------------------	---------	------------------------

11. Ausgleichsflächen und –maßnahmen

Das Planvorhaben bedingt innerhalb des Geltungsbereiches für das Schutzgut Arten und Biotop eine Überkompensation von (1.000.796 – 1.417.239) 416.443 Ökopunkten.

Für das Schutzgut Boden wurde ein Kompensationsbedarf von (1.354.624 – 1.344.319) 10.305 Ökopunkten ermittelt.

Ergebnis der Bilanzierung:

Insgesamt ergibt sich für die Schutzgüter Arten und Biotop sowie das Schutzgut Boden eine Überkompensation von 406.138 Ökopunkten.

Planung – Zustand des Gebietes nach Rückbau der PV Anlage					
Nr. ÖKVO	Biotoptyp	Bodenwertstufe	Biotopwert	Fläche (m ²)	Ökopunkte
33.61	Grünlandfläche	2,66	Biotop 6,00 Boden 10,66	101.818	610.908 1.085.380
41.22	Feldgehölz aus heimischen Sträuchern Pflanzgebotsflächen	2,66	Biotop 17,00 Biotop 14,00 Boden 10,66	12.670 7.790	215.390 109.060 218.104
13.20	Feuchtbiotop, Wasserfläche	2,66	Biotop 26,00 Boden 10,66	851	22.126 9.072
42.30	Gebüsch feuchter Standorte	2,66	Biotop 23,00 Biotop 18,00 Boden 10,66	1.865 272	42.895 4.896 22.780
60.23	Weg (gebundene Decke)	1,00	Biotop 2,00 Boden 4,00	2.246	4.492 8.984
33.61	Entsiegelung Gebäude/-nebenflächen	2,66	Biotop 6,00 Boden 10,66	200	1.200 2.132
Summe Werteinheit nach dem Eingriff				127.712	1.010.967 1.346.451

Ergebnis nach Rückbau der Anlage:

Durch die Rückführung der Fläche in eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche entsteht nach Rückbau der PV-Anlage für das Schutzgut Arten und Biotop ein Kompensationsdefizit von (1.417.239 – 1.010.967) = 406.272 Ökopunkten.

Gegenübergestellt ergibt sich ein Defizit von (406.138 – 406.272) = 134 Ökopunkten.

Bei Berücksichtigung des Schutzgutes Boden und der Entsiegelung der Gebäudeflächen entsteht ein Überschuss von (1.344.319 – 1.346.451) = 2.132 Ökopunkten.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist somit nach Nutzungsende der PV Freiflächenanlage ausgeglichen. Externe naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen sind nicht notwendig.

12. Alternative Planungsmöglichkeiten

Zur Umsetzung der Energiewende und zum Erreichen der Klimaschutzziele der Landesregierung Baden-Württemberg wurde auf Grundlage der Länderöffnungsklausel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) die Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für FF PV Anlage für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) beschlossen.

Der Vorhabenstandort ist im Gemeinschaftsverzeichnis der EU-Kommission nicht als benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet erfasst jedoch aufgrund der Verfüllung der Kiesabbaufäche ist mit einer geringen natürlichen Ertragsfähigkeit durch deutlich unterdurchschnittliche Produktionsergebnisse zu rechnen.

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.

13. Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Es lagen die Grundlagen des Daten- und Kartendienst der LUBW, der Daten- und Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sowie der Regionalplan vor. Die Ergebnisse der Daten- und Kartendienste wurden in der Planung berücksichtigt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung veranlasst, dessen Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind.

14. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Sollten im Zuge Realisierung der PV Freiflächenanlage, Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung angeschnitten werden, ist das Wasserwirtschaftsamt sowie die Fachbereiche am Landratsamt Biberach zu informieren.

In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt und den Fachbereichen des Landratsamtes sind diese Flächen sowie die im Süden bestehende Altlastenverdachtsfläche „AA Deponie Gänslehen: Entsorgungsrelevanz B (Altlasten Nr. 01802-000) im Vorfeld mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.

Mit Ausnahme der Überprüfungen der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen (Brachestreifen für die Feldlerche) ist derzeit kein besonderer Überwachungsbedarf absehbar

15. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet befindet östlich von Achstetten und nordwestlich von Oberholzheim unmittelbar südlich der Kiesabbaufächen des Kieswerks Roland Maucher und unmittelbar südwestlich der Kiesgrube Achstetten-Oberholzheim mit angrenzenden Gewerbebetrieben.

Westlich grenzen rekultivierte Waldflächen sowie die Bundesstraße 30 an das Plangebiet an. Im Süden und Osten wird der Geltungsbereich von landwirtschaftlichen Flächen eingerahmt.

Das Plangebiet selbst ist eine ehem. Abbaufäche und wird inzwischen landwirtschaftlich intensiv als Acker- und Wiesenfläche bewirtschaftet. Die Fläche wird durch eine interne Erschließungsstraße in einen östlichen und westlichen Teilbereich unterteilt.

Die übergeordnete Erschließung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt über die parallel zur Bundesstraße 30 verlaufende Kreisstraße 7522, die zwischen Gewerbegebiet und Vorhabenfläche die Bundesstraße unterquert.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen des Flurstücks Nr. 200 der Gemarkung Stetten sowie das Flurstück 977 der Gemarkung Oberholzheim mit einer Gesamtgröße von ca. 12,71 ha.

Nach Nutzungsende der FF PV Anlage werden die baulichen Anlagen zurückgebaut und die Fläche wird wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die Pflanzgebotsflächen bleiben zur Flurdurchgrünung erhalten.

Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter geprüft und bewertet.

Nachfolgend sind die wichtigsten Ergebnisse kurz tabellarisch dargestellt.

Schutzgut	Eingriffsschwere
Bevölkerung	Gering
Pflanzen und Tiere	Gering
Fläche	Gering
Boden	Gering
Wasser	Gering
Klima	Mittel
Landschaftsbild	Mittel
Kultur- und Sachgüter	Keine

Es ist kein naturschutzrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich.

Das Planvorhaben bedingt innerhalb des Geltungsbereiches für das Schutzgut Arten und Biotop eine Überkompensation von (1.000.796 – 1.417.239) 416.443 Ökopunkten.

Für das Schutzgut Boden wurde ein Kompensationsbedarf von (1.354.624 – 1.344.319) 10.305 Ökopunkten ermittelt.

Insgesamt ergibt sich für die Schutzgüter Arten und Biotop sowie das Schutzgut Boden eine Überkompensation von 406.138 Ökopunkten.

Durch die Rückführung der Fläche in eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche entsteht nach Rückbau der PV-Anlage für das Schutzgut Arten und Biotop ein Kompensationsdefizit von (1.417.239 – 1.010.967) = 406.272 Ökopunkten, welches der Überkompensation im Zuge der Vorhabenplanung entspricht.

Gegenübergestellt ergibt sich ein Defizit von (406.138 – 406.272) = 134 Ökopunkten.

Bei Berücksichtigung des Schutzgutes Boden und der Entsiegelung der Gebäudeflächen entsteht ein Überschuss von (1.344.319 – 1.346.451) = 2.132 Ökopunkten.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist somit nach Nutzungsende der PV Freiflächenanlage ausgeglichen. Externe naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen sind nicht notwendig.